

richtet. Daher ist denn auch die Gesellschaft als solche nur thätig durch ihre Auctorität. Und wenn die Gesellschaft als moralische Persönlichkeit Rechte und Pflichten hat, so ist es die Auctorität, durch welche sie diese Rechte und Pflichten ausübt. Solche besondere Gesellschaften können aber nun wiederum von zweierlei Art sein. Es kann nämlich eine solche Gesellschaft auf natürlicher und göttlicher Anordnung beruhen, so daß sie im Schooße des Menschengeschlechtes überhaupt nicht fehlen kann; oder sie kann von der Art sein, daß sie einzig der freien Uebereinkunft Einzelner ihre Entstehung verdankt und daher wieder verschwinden kann, ohne daß dadurch eine höhere Ordnung gestört würde. Im erstern Falle hat man eine notwendige Gesellschaft, wie Familie, Staat, Kirche; im letztern eine freie oder besser zufällige Gesellschaft, wie z. B. Handelsgesellschaften, gelehrte Gesellschaften u. s. w. Die wissenschaftliche Gesellschaftstheorie hat sich selbstverständlich nur mit den notwendigen Gesellschaften zu befassen.

Wie oben bemerkt, ist in einer besondern Gesellschaft die leitende Auctorität immer zunächst eine menschliche. Aber diese menschliche Auctorität steht keineswegs außer Zusammenhang mit der göttlichen. Im Gegentheil, sie kann wesentlich nur als eine Theilnahme an der höchsten, göttlichen Auctorität betrachtet werden. Von Natur aus stehen sich alle Menschen gleich; keiner kann also über den andern eine rechtliche Gewalt in Anspruch nehmen, keiner eine Auctorität über den andern ausüben, es sei denn, daß ihm diese Auctorität von Gott als der höchsten Auctorität übertragen ist. Der Begriff der Auctorität ist so wesentlich an den Begriff Gottes und der göttlichen Ordnung geknüpft, daß er ohne diesen nicht denkbar ist. Gott ist die höchste Auctorität; alle menschliche Auctorität kann nur eine von dieser höchsten Auctorität abgeleitete sein, und nur unter der Bedingung, daß sie sich aus dieser Quelle ableitet, kann sie als Auctorität fungiren.

Diese allgemeinen Bestimmungen vorausgesetzt, wenden wir uns nun zu der Frage um den Ursprung der Gesellschaft. Wenn aber diese Frage gestellt wird, so handelt es sich dabei nicht um den Ursprung dieser oder jener besondern Gesellschaft, sondern es handelt sich um den Ursprung der allgemein menschlichen Gesellschaft, um den Ursprung des allseitigen gesellschaftlichen Verhältnisses unter den Menschen überhaupt. Und da präcisirt sich diese Frage des Näheren dahin, ob das gesellschaftliche Verhältniß der Menschen zu einander ein natürliches und ursprüngliches, oder ob es erst im Verlaufe der Zeit durch einen positiven Act der Menschen entstanden sei. Die sog. Naturstandstheoretiker entscheiden sich für die zweite Alternative. Sie nehmen an, daß die Menschen ursprünglich in einem gesellschaftslosen Zustande gelebt hätten (Naturstand), und daß sie erst nachträglich durch eine Vereinbarung (Gesellschaftsvertrag) zur Gesellschaft zu-

sammengetreten seien. Diese Gesellschaft sei der Staat; daher „civilis“ Zustand, im Gegensatz zum „Naturstand“. Hobbes glaubte den ursprünglichen gesellschaftslosen Naturstand als einen Krieg Aller gegen Alle auffassen zu sollen. Im Naturstand gebe es nämlich, wie keine gesellschaftlichen Verhältnisse, so auch keine feststehenden Rechte; es gelte nur das Recht des Stärkern. Die allseitige Geltendmachung dieses Rechtes müsse nothwendig zu einem Kriege Aller gegen Alle führen. Diesem Zustande hätte aber ein Ende gemacht werden müssen, wenn das Menschengeschlecht nicht untergehen sollte; dieser Forderung sei dadurch genügt worden, daß die Menschen durch einen Vertrag sich zur Gesellschaft vereinigten, in dieser Vereinigung ihr absolutes, unbeschränktes Recht aufgaben und es an die Gesellschaft abtraten, um durch die gemeinsame Kraft der Gesellschaft geschützt zu werden gegen die gewaltthätigen Angriffe Anderer. Auf solche Weise sei die Gesellschaft entstanden, und in dieser und durch diese erst alles Recht und alle Sitte. Diese Gesellschaft aber sei der Staat. Rousseau dagegen hielt dafür, der ursprüngliche gesellschaftslose Naturstand der Menschen sei zu betrachten als ein thierähnlicher, indem die Menschen als Wilde wie die Thiere im Walde zerstreut lebten. Er hält diesen thierischen Zustand für den der wahren Unschuld und Glückseligkeit. Leider hätten sich die Menschen in dem Maße, als die Vernunft in ihnen erwachte, von diesem Zustande der Unschuld und Glückseligkeit immer mehr entfernt. In Folge dessen hätten ihre Bedürfnisse sich immer mehr erweitert, und zuletzt hätten sie für sich allein denselben nicht mehr genügen können. So seien sie dann dahin gekommen, daß sie durch einen Vereinigungsvertrag, den sie unter einander abschlossen, sich zu einer Gesellschaft zusammenthäten, um mit vereinten Kräften und in gemeinsamer Thätigkeit dem Zwecke der Selbsterhaltung und der Befriedigung ihrer wachsenden Bedürfnisse zu genügen. Diese Gesellschaft sei wieder der Staat. Der civile, der gesellschaftliche Zustand involvire also für die Menschen eine Entfernung von dem ursprünglichen Zustande der Unschuld und Glückseligkeit; die Menschen seien durch ihren Zusammenschluß zur Gesellschaft nicht besser, sondern schlechter geworden. Dieser Anschauung bezüglich des Ursprunges der Gesellschaft hat sich auch Kant angeschlossen, nur daß er den gesellschaftlichen Naturstand nicht der Zeit nach dem gesellschaftlichen Verhältniß der Menschen voraussetzte, sondern annahm, derselbe sei bloß der Natur nach als das Primum zu betrachten. Daher ist nach seiner Ansicht auch der Gesellschaftsvertrag nicht als ein historischer zu betrachten, sondern muß bloß als Rechtsgrundlage dem gesellschaftlichen Verhältniß unterbreitet werden. Kant hat also die schwache Seite dieser Theorie wohl erkannt; er hat gesehen, daß sie schlechterdings keine historische Grundlage hat, indem die Geschichte, soweit wir auch zurückgehen, keine Spur